

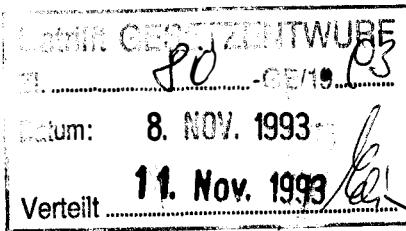
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

DRINGEND
WIEN,

Zl. 10.760/04-IA10/93

2. Nov. 1993

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien



Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz (19. Novelle
zum BSVG) geändert wird

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst
vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehtet sich das Bundes-
ministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Aus-
fertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (19. Novelle zum BSVG)
geändert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wimw



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsekt., Sekt. I, Sekt. II, Buchhaltung, Tel.: (0222) 71100 DW
 A-1010 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. III, Sekt. IV, Sekt. VI, Tel.: (0222) 51510 DW
 A-1020 Wien, Ferdinandstrasse 4: Sektion V, Tel.: (0222) 21323 DW

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

i m H a u s e

Wien, am 2. Nov. 1993

Telefax-Nr.:

6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

20.799/2-2/93

10.760/04-IA10/93

Ing.Raab/6652

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Bauern-Sozialver-
 sicherungsgesetz (19. Novelle
 zum BSVG) geändert wird

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 7. Oktober 1993 beeht sich
 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum vorgelegten
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialver-
 sicherungsgesetz geändert wird (19. Novelle zum BSVG) folgende
 Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersucht im Zu-
 sammenhang mit der bevorstehenden Novellierung des BSVG auch zwei
 wesentliche sozialpolitische Schwerpunkte für den nach dem BSVG
 versicherten Personenkreis miteinbeziehen und zwar:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

1. Absenkung des Selbstbehaltes bei Anstaltpflege von derzeit 20 % auf 10 %:

Gemäß den Bestimmungen des § 80 Abs. 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 lit. c BSVG haben die Versicherten einen Kostenanteil in Höhe von 20 % bei Anstaltpflege zu leisten, und zwar für eine Dauer von 4 Wochen der Anstaltpflege, gerechnet in einem Zeitraum von 12 Monaten. Die Leistung dieses 20 %igen Selbstbehaltes gibt es in dieser Höhe weder für die Versicherten nach dem ASVG, nach dem GSVG bzw. nach dem BKUVG und stellt gerade für die Bezieher kleiner landwirtschaftlicher Einkommen eine erhebliche Belastung dar.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erachtet es aus diesen Gründen für gerechtfertigt, für diese Leistungen der bäuerlichen Krankenversicherung den Selbstbehalt der Versicherten auf 10 % abzusenken.

2. Herabsetzung des Höchstbetrages für die Anrechnung des "fiktiven Ausgedinges":

Mit 1. Jänner 1990 wurde der Höchstbetrag für das "fiktive Ausgedinge" mit 35 % des jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatzes festgelegt. Durch die Aufwertungsautomatik hat das anzurechnende Ausgedinge nunmehr eine unrealistische Höhe erreicht, weshalb eine Herabsetzung auf ein realistisches Ausmaß seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für notwendig erachtet wird.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Arbeitsübereinkommen vom 17. Dezember 1990 (Beilage 11) Bezug genommen, worin festgehalten ist, daß in der Landwirtschaft eine weitere Senkung des fiktiven Ausgedinges zu prüfen ist.

- 3 -

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes:

Zu Zif. 4 des Entwurfes:

Zu § 183:

Die Bestimmungen des Entwurfes sehen im Gegensatz zur derzeit in Geltung stehenden Fassung des § 183 BSVG eine wesentliche Einschränkung der Befugnisse und Kompetenzen der Landesstellen des Trägers der bäuerlichen Sozialversicherung vor. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vertritt dazu die Auffassung, daß ein derart umfassender Aufgabenkatalog, wie er der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durch das Gesetz übertragen ist, die Beibehaltung der bewährten föderativen Organisationsstrukturen der bäuerlichen Sozialversicherung und damit die volle Erhaltung aller Kompetenzen der Landesstellen rechtfertigt. Eine effiziente, versichertennahe und damit auch zeit- und kosten sparende Abwicklung der Dienstleistungen für die bäuerlichen Versicherten ist auch ein grundlegendes agrarpolitisches Anliegen. Daher sollten die bisher in Geltung stehenden Bestimmungen des § 183 des BSVG im vollen Umfang aufrecht erhalten werden.

Zu § 184:

Als Verwaltungskörper des Versicherungsträgers wäre unter Pkt. 4 die Landesstellausschüsse aufzunehmen.

Zu § 185:

Der Begriff "Versicherungsvertreter" ist dem ASVG entnommen. Im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist dieser Begriff nicht zutreffend und sollte durch den präziseren Begriff "Ver-
sichertenvorsteher" ersetzt werden. Eine entsprechende Korrektur sollte auch in den anderen Bestimmungen dieses Entwurfes vorgenommen werden.

- 4 -

Zu § 186:

Unter Bezugnahme auf die Feststellungen zu § 183 wäre im Sinne der Erhaltung der bisher bewährten föderativen Struktur dieses Sozialversicherungsträgers sicherzustellen, daß auch alle Bundesländer Versichertenvertreter in die Verwaltungskörper des Versicherungsträgers entsenden können.

Zu § 198:

Gemäß § 98 Abs. 1, 2. Satz des Entwurfes kann der Obmann zu allen Sitzungen der geschäftsführenden Verwaltungskörper und ihrer Ausschüsse auch die Teilnahme von Bediensteten des Versicherungsträgers mit beratender Stimme verfügen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vertritt dazu die Auffassung, daß auch dem Leitenden Angestellten bzw. dessen Stellvertreter in jedem Fall durch das Gesetz die Befugnis eingeräumt werden soll, an den Sitzungen der Verwaltungskörper mit beratender Stimme teilnehmen zu können. Dies ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der diesen Funktionsträgern übertragenen Aufgaben unabdingbar. Gleiches soll auch für den Leitenden Angestellten der Landesstellen bzw. dessen Vertreter im jeweiligen Zuständigkeitsbereich gelten.

Zu Zif. 5 des Entwurfes:

Zu §§ 200 - 202 d:

Wie bereits vorstehend ausgeführt, wäre der im Entwurf verwendete Begriff "Versicherungsvertreter" durch den Ausdruck "Versichertenvertreter" zu ersetzen.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft stellt sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Beirates zur Wahrnehmung sozialversicherungsrechtlicher Anliegen der Ver-

- 5 -

sicherten und der Leistungsbezieher die Frage, ob das beabsichtigte Ziel dieses Entwurfes im Hinblick auf eine stärkere Einbindung aller betroffenen Personengruppen nicht wesentlich einfacher dadurch erreicht werden kann, daß in einer anderen Bestimmung (z.B. in § 186 BSVG) eine diesbezügliche Vorgabe eingefügt wird, derzufolge ein näher zu bestimmender Prozentsatz aller in Frage kommenden Versichertenvertreter bestimmte Merkmale aufweisen muß (z.B. weibliche Betriebsführer, bestimmte Leistungsbezieher u.ä.).

Zu den Bestimmungen des § 201 Abs. 1 Zif. 3 bemerkt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, daß die Sozialversicherungsanstalt der Bauern für die Vollziehung des Bundespflegegeldgesetzes, aber nicht zur Vollziehung landesgesetzlicher Vorschriften zuständig ist. Daher wäre ein Bezieher einer Leistung nach dem Bundespflegegeldgesetz gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften nicht in diesen Beirat aufzunehmen.

Obige Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die übrigen zur gleichen Zeit ausgesendeten Sozialversicherungsnovellen (52. ASVG- und 20. GSVG-Novelle).

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pinner

